

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich bei 17 Gegenstimmen

1. auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung mit den dort festgesetzten Beträgen und den Haushaltsplan (einschließlich des **Stellenplanes nach dem Stand der Änderungsliste vom 07.12.2009 sowie eines Nachtrags aus aktuellem Anlass betreffend die Projektleitung „Zentralplatz/Forum Mittelrhein“ (s. Anlage 6)** und des Investitionshaushaltes 2010 - 2013) der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2010
2. auf Grund der §§ 2 und 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Stadt Koblenz (Kommunales Gebietsrechenzentrum – KGRZ, Grünflächen- und Bestattungswesen, Koblenzer Entsorgungsbetrieb, Koblenz-Touristik und Stadtentwässerung) für das Wirtschaftsjahr 2010
3. hinsichtlich der in der Anlage 7 der Beschlussvorlage „Stellenplan 2010 – Stellenanmeldungen mit Dringlichkeitsvermerk“ aufgeführten Stellen bei der ADD Trier eine vorzeitige Genehmigung einzuholen und stimmt der anschließenden unverzüglichen Stellenbesetzungen vor Inkrafttreten der Haushaltssatzung zu.

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT KOBLENZ
für das Jahr 2010
vom 19.02.2010

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	229.866.265 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>302.586.157 Euro</u>
der Jahresfehlbetrag auf	72.719.892 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	224.890.215 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>283.473.377 Euro</u>
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-58.583.162 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0 Euro</u>
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	42.908.877 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>88.049.510 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-45.140.633 Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	114.156.195 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>10.432.400 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	103.723.795 Euro

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	387.246.887 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>387.246.887 Euro</u>
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	2.008.689 Euro
verzinsten Kredite auf	<u>44.131.944 Euro</u>
zusammen auf	46.140.633 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) führen können, wird festgesetzt auf 8.821.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 6.196.000 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 250.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt wie folgt:

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Eigenbetrieb Grünflächen- u. Bestattungswesen auf	1.100.000 Euro
Eigenbetrieb Koblenzer Entsorgungsbetrieb auf	5.000.000 Euro
Eigenbetrieb Koblenz Touristik auf	<u>17.800.000 Euro</u>
zusammen auf	23.900.000 Euro.

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigenbetrieb Koblenzer Entsorgungsbetrieb auf	2.500.000 Euro.
---	-----------------

3. Verpflichtungsermächtigungen

Eigenbetrieb Koblenzer Entsorgungsbetrieb auf	13.000.000 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen	
Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite	
aufgenommen werden müssen	13.000.000 Euro.

Eigenbetrieb Koblenz Touristik auf	9.000.000 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen	
Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite	
aufgenommen werden müssen	6.600.000 Euro.

Eigenbetrieb Stadtentwässerung auf	1.820.000 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen	
Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite	
aufgenommen werden müssen	0 Euro.

zusammen auf	23.820.000 Euro.
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen	
Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite	
aufgenommen werden müssen	19.600.000 Euro.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf	300 v. H.
- Grundsteuer B (Grundstücke) auf	390 v. H.
- Gewerbesteuer auf	395 v. H.

Die **Hundesteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

- | | |
|---------------------------|----------|
| - für den ersten Hund | 96 Euro |
| - für den zweiten Hund | 144 Euro |
| - für jeden weiteren Hund | 192 Euro |

§ 7 Eigenkapital

Die Stadt Koblenz führt seit dem 1.1.2009 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden. Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2008 ist daher identisch mit dem in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 ausgewiesenen Eigenkapital in Höhe von 646.533.685,91 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009 beträgt 586.228.821,91 Euro und zum 31.12.2010 513.508.929,91 Euro

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro als unerheblich im Sinne des § 100 Absatz 1 GemO zu bewilligen.

Für die notwendige Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des § 102 Absatz 1 GemO gilt diese Ermächtigung analog.

§ 9 Altersteilzeit

Die Zahl der im Rahmen der beamtenrechtlichen Vorschriften zu bewilligenden Anträge auf Altersteilzeit wird auf maximal 10 festgesetzt.

§ 10 Leistungszahlungen

Zur Festsetzung von Leistungsstufen und Zahlung von Leistungsprämien und Leistungszulagen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) werden insgesamt 7.000 Euro für die städtischen Beamtinnen und Beamten zur Verfügung gestellt.

Für die Beschäftigten wurde ab 01.01.2007 ein Leistungsentgelt eingeführt (§ 18 TVÖD).

§ 11 Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilfinanzhaushalt einzeln darzustellen.